

können die Kriterien nicht verändern. Es bleibt bei objektiv richtigen Kriterien. Also muss ohnehin geprüft werden, ob Rechtshilfe gewährt werden würde oder nicht. Das sicherste Kriterium ist, dass Sie den Fall zuerst durchziehen. Das natürlich zum Preis, dass das Verfahren sehr lange dauert. Die Kommissionsmehrheit bittet Sie – mit 11 zu 8 Stimmen –, ihrem Antrag zuzustimmen.

**Bundesrat Stich:** Es gibt viele Leute, die dauernd kämpfen und dauernd für internationale Zusammenarbeit antreten. Aber wenn einmal ein konkretes Beispiel vorliegt, eine gewisse Verpflichtung besteht, die Möglichkeit zu internationaler Zusammenarbeit zu schaffen, dann versucht man diese auf alle Arten zu torpedieren und zu sabotieren.

Was die Minderheit und der Bundesrat vorschlagen, ist die Praxis der Bankkommission und gilt im Bankengesetz. Es gibt keinen Grund, eine abweichende Lösung zu treffen; diese Gesetze werden von der gleichen Behörde angewendet. Dazu kommt, dass der Antrag der Mehrheit unlogisch ist, wenn sie sagt: «Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht gewährt wurde.» Wenn die Rechtshilfe nicht gewährt wurde, ist die Sache ohnehin erledigt. In der Fassung des Bundesrates und der Kommissionsminderheit heisst es aber umgekehrt: «... wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre.» Wenn man die Rechtshilfe also gar nicht leisten kann und nicht leisten darf, darf man diese Information nicht weitergeben. Wenn die Sache abgeschlossen ist, ist die Information ohnehin überflüssig. Wenn ein Rechtshilfeverfahren durchgeführt worden ist, hat man sämtliche Informationen, die man braucht. Die Bestimmung brauchen Sie dann sicher nicht mehr.

Ich bitte Sie, für die Rechtshilfe die gleiche Lösung zu schaffen wie im Bankengesetz und der Kommissionsminderheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit 70 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen

#### **Art. 63–66**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 67**

##### *Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Streichen

#### **Art. 67**

##### *Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Biffer

**Iten Joseph, Berichterstatter:** Hier ist eine Präzisierung zu machen. Bei Artikel 67 Absatz 2 (auf Seite 21 der Fahne) hat die Kommission mit 12 zu 7 Stimmen beschlossen, Absatz 2 zu streichen.

Ich bitte Sie, auf der Fahne diese Korrektur vorzunehmen.

**M. Poncet, rapporteur:** La situation est la même dans la version française du dépliant. Le vote intervenu qui a eu pour conséquence que l'alinéa 2 de l'article 67 a été biffé a échappé à l'attention de l'imprimeur. Par conséquent, il convient de reporter cette correction manuellement dans le dépliant.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 68–75**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

##### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

110 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

##### *Abschreibung – Classement*

##### *Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Seite 1 der Botschaft

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon la page 1 du message

*Angenommen – Adopté*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

93.3528

#### **Motion RK-NR (92.082)**

#### **Fiskalische Massnahmen im Bereich der Anlagefonds**

#### **Motion CAJ-CN (92.082)**

#### **Allègements fiscaux dans le domaine des placements**

##### *Wortlaut der Motion vom 26. Oktober 1993*

Der Bundesrat wird beauftragt, ebenfalls die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes im Bereich der Anlagefonds durch fiskalische Massnahmen zu stärken, insbesondere durch eine EG-kompatible Ausgestaltung der Verrechnungssteuer.

##### *Texte de la motion du 26 octobre 1993*

Le Conseil fédéral est chargé de renforcer également la compétitivité et l'attractivité de la place financière suisse dans le domaine des placements, en accordant des allègements fiscaux, notamment par le réaménagement de l'impôt anticipé de façon à le rendre compatible avec les normes de la CE.

##### *Schriftliche Begründung*

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

##### *Développement par écrit*

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

##### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 6. Dezember 1993*

Einleitend ist zu betonen, dass die am 1. April 1993 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben speziell für die Anlagefonds massive Erleichterungen mit sich gebracht hat. So unterliegt die Ausgabe von Anteilen an einem Anlagefonds nicht mehr der Emissionsabgabe.

Zurzeit gibt es in der EG keine harmonisierte Quellensteuer. Zwar schlug die EG-Kommission bereits Anfang 1989 eine EG-weite Quellensteuer auf Zinserträgen mit einem Mindestsatz von 15 Prozent vor. Mangels Zustimmung aller Mitglied-

staaten musste die Kommission den Vorschlag aber in der Folge fallen lassen. Daraufhin war die EG bestrebt, der Gefahr der Steuerhinterziehung mit einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den einzelnen nationalen Steuerbehörden (sogenannte Amtshilfe) zu begegnen. Nachdem nun Deutschland am 1. Januar 1993 eine sogenannte Zinsabschlagsteuer von 30 bzw. 35 Prozent eingeführt hat, dürfte die Lösung mittels Quellensteuer auch in der EG wieder vermehrt diskutiert werden. Bisher liegt aber keine Einigung der EG-Staaten zu dieser Frage vor. Ob und wann es zu einer EG-Harmonisierung auf dem Gebiet der Quellensteuern kommen wird, ist daher zurzeit ungewiss.

Bekanntlich sind grundsätzlich alle Erträge des beweglichen Kapitalvermögens Gegenstand der Verrechnungssteuer, soweit der Ertragsschuldner Inländer ist. Auch die Ausschüttung von Erträgen durch inländische Anlagefonds ist nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer steuerbar. Bezüglich der Quellensteuer auf Anlagefondserträgen gibt es in der EG ebenfalls keinen Acquis. Somit kann auch nicht die Rede davon sein, unser Verrechnungssteuersystem sei im Bereich der Anlagefonds nicht EG-kompatibel.

#### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 6 décembre 1993*

Il convient de prime abord de souligner que la révision de la loi fédérale sur les droits de timbre, entrée en vigueur le 1er avril 1993, a apporté des allègements fiscaux très importants, notamment pour les fonds de placement. Ainsi, l'émission de parts sociales à un fonds de placement n'est plus frappée du droit de timbre d'émission.

A l'heure actuelle, il n'existe pas d'harmonisation de l'impôt à la source dans la CE. Au début de 1989 déjà, la Commission de la CE a certes proposé à ses Etats membres l'instauration d'un impôt à la source sur le produit du loyer de l'argent au taux minimum de 15 pour cent. Faute de consensus de tous les Etats membres, la commission s'est vue contrainte d'abandonner sa proposition. Pour parer au danger de soustraction d'impôt, la CE s'est par la suite efforcée d'intensifier la collaboration avec les différentes autorités fiscales nationales par le truchement de l'entraide administrative. Après que l'Allemagne eut introduit, en date du 1er janvier 1993, une retenue d'impôt à la source de 30 ou 35 pour cent sur les intérêts (Zinsabschlagsteuer), les discussions relatives à la solution moyennant l'impôt à la source devraient avoir repris avec plus d'intensité, également au sein de la CE. A ce jour, aucun accord n'a toutefois été trouvé sur ce sujet entre les différents Etats membres de la CE. Quant à savoir si la Communauté parviendra à une harmonisation dans le domaine de l'imposition à la source et, le cas échéant, à quelle date, cette double question reste donc pour l'heure sans réponse.

Comme on le sait, tous les revenus des capitaux mobiliers sont en principe soumis à l'impôt anticipé pour autant que le débiteur du rendement imposable soit une personne domiciliée en Suisse. Selon l'article 4 alinéa premier lettre c de la loi fédérale sur l'impôt anticipé, les revenus distribués par un fonds de placement suisse sont eux aussi imposables. Il n'existe pas non plus d'«acquis communautaire» en ce qui concerne l'impôt à la source sur le produit des fonds de placement. Il est donc hors de propos de prétendre que notre système d'impôt anticipé ne soit pas eurocompatible en matière de fonds de placement.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

#### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

#### *Antrag der Kommission*

##### *Mehrheit*

Ueberweisung der Motion

#### *Minderheit*

(Herczog, Bär, Bühlmann, de Dardel, von Felten, Grendelmeier, Marti Werner, Rechsteiner, Stamm Judith)  
Ablehnung der Motion

#### *Proposition de la commission*

##### *Majorité*

Transmettre la motion

##### *Minorité*

(Herczog, Bär, Bühlmann, de Dardel, von Felten, Grendelmeier, Marti Werner, Rechsteiner, Stamm Judith)  
Rejeter la motion

**Herczog**, Sprecher der Minderheit: Wir bitten Sie aus folgenden Gründen, diese Motion nicht zu überweisen:

1. Diese Motion widerspricht der Zielsetzung dieser Gesetzesrevision. Wie wir beim Immobilienfonds keinen Mieterschutz betreiben konnten oder wollten, genauso kann es jetzt nicht unsere Aufgabe sein, im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision noch Steuerschutz zu betreiben.

2. Es geht nicht an, einerseits eine EG-Kompatibilität auf der Ebene der Verrechnungssteuer – lediglich der Verrechnungssteuer – zu verlangen und andererseits zu verschweigen, wie hoch die Kompatibilität auf der Stufe der Mehrwertsteuer sein würde, zu verschweigen, dass die Mehrwertsteuer im EU-Raum um etliches höher ist als bei uns.

3. Der Zweck dieser Gesetzesrevision war und ist der Anlegerschutz und die Öffnung der Anlagemärkte für neue Anlagemöglichkeiten. Aber hier geht nun der Anlegerschutz eindeutig zu weit, indem man wieder einmal, wie vorher auch schon bei den direkten Steuern, Steuergeschenke verteilen will.

4. Es wird auch von Fachleuten – das wurde in der Kommission klar zum Ausdruck gebracht – betont, dass die Fonds von schweizerischen Gesellschaften bezüglich Kosten und Leistung im internationalen Vergleich absolut konkurrenzfähig sind. Amerikanische Fondsgesellschaften etwa verrechnen wesentlich höhere Kosten.

5. Die Motion betreibt – das ist politisch eigentlich die wichtige Einschätzung – eine Steuerpolitik mit äusserst einseitigen und sektoriellen Interessen. Denn letztlich geht es – ein bisschen versteckt, so, wie es formuliert ist – darum, an der Verrechnungssteuer bei den Anlagefonds soweit zu «korrigieren», bis sie zumindest reduziert oder gar abgeschafft werden.

Ich bitte Sie, jetzt – nach Annahme der Mehrwertsteuer und der entsprechenden sozialen Umlagerung, nach der Budgetdebatte, wo wir teilweise sogar um Tausende von Franken gefeilscht haben, und in der heutigen Wirtschaftslage, wo Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Reallohnneinbussen und unsichere Arbeitsplätze haben –, in einer solchen wirtschaftlichen Lage, keine einseitigen Steuerprivilegien für Vermögen zu verteilen. Diese Verteilung der Steuerprivilegien ist politisch falsch und für die Öffentlichkeit nicht verständlich. Es ist auch, so, wie es die Motion anpeilt, fiskalpolitisch falsch, jetzt einfach sektoriell eine Steuer herauszugreifen und das überprüfen zu wollen.

Wir bitten Sie deshalb, die Motion nicht zu überweisen.

**M. Comby:** J'aimerais au nom du groupe radical attirer votre attention sur trois points.

Premièrement, nous reconnaissons que des efforts ont déjà été entrepris afin de renforcer la place économique et financière helvétique. Nous faisons notamment référence à la révision de la loi fédérale sur les droits de timbre, entrée en vigueur cette année, qui a apporté des allègements fiscaux en faveur des fonds de placement. Quant à l'introduction de la TVA à partir de 1995, elle aura aussi bien sûr des répercussions économiques bénéfiques pour l'ensemble de notre pays par la suppression de la fameuse taxe occulte.

Deuxièmement, il est à notre avis indispensable de prendre de nouvelles mesures afin d'améliorer l'attractivité et la compétitivité de la place financière suisse. La révision de la loi sur les fonds de placement obéit à cette politique. En outre, avec raison, la majorité de la commission a estimé qu'il fallait à l'avenir accorder aussi de nouveaux allègements fiscaux, notamment par le réaménagement de l'impôt anticipé, c'est-à-dire de l'im-

pôt à la source. Je répète, Monsieur Herczog, qu'il ne s'agit pas ici de la suppression de l'impôt anticipé, il s'agit d'un réaménagement de cet impôt.

Le groupe radical-démocratique rappelle à M. Stich, conseiller fédéral, que les motions Cavadini Adriano (92.3212) et Ruesch (92.3208) ont été transmises respectivement par le Conseil national et le Conseil des Etats. Il y a une année déjà que le Conseil national a transmis la motion Cavadini Adriano intitulée «Politique fiscale propice à l'implantation d'industries en Suisse», qui demandait en particulier de ramener l'impôt anticipé au niveau pratiqué par les grands pays de la Communauté.

Troisième et dernier point. Dans un contexte marqué du sceau de l'interdépendance et de la concurrence de plus en plus aiguë sur le plan international, un réaménagement de l'impôt anticipé revêt une importance capitale pour donner plus de chances à la place financière helvétique et à la création de nouveaux emplois, bien sûr dans notre pays. C'est pourquoi nous proposons à moyen terme – il ne s'agit pas d'un changement immédiat – de réaliser cette harmonisation de l'impôt anticipé en tenant compte de la pratique des autres pays européens, de l'Allemagne par exemple.

En conclusion, le groupe radical-démocratique, à l'unanimité, transmettra la motion de la majorité de la Commission des affaires juridiques.

**Reimann Maximilian:** Nur noch ganz kurz: Ich möchte zunächst doch meiner grossen Genugtuung Ausdruck geben, dass der Bundesrat die Motion der Mehrheit der Kommission immerhin in Form des Postulats entgegenzunehmen bereit ist. Ich beantrage Ihnen aber so oder so, auch im Namen meiner Fraktion, unseren Vorstoss in Motionsform zu überweisen. Zwei Gründe möchte ich dafür ins Feld führen:

1. Ich appelliere vor allem an die Mitglieder jener bürgerlichen Fraktionen, die vor drei Jahren die Motionen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz eingereicht hatten, nämlich CVP, FDP und SVP.

Unsere Kommissionsmotion liegt ganz auf der Linie jener Vorstösse, nämlich den Finanzplatz Schweiz fiskalisch nicht schlechter als den EG-Standard auszugestalten. Bei der Verrechnungssteuer und teilweise immer noch bei der Stempelsteuer liegen wir klar hinter dem EG-Standard zurück. Wir wollen aber zumindest gleich lange Spiesse, und genau das strebt unsere Motion an.

2. Bei der Stempelsteuer hatten wir viel zu lange zugewartet. Das trug uns jene Nachteile ein, die von diversen Rednern heute hier beklagt worden sind.

Lernen wir aus diesen Fehlern. Eine gute Möglichkeit dazu gibt uns die Ueberweisung der Motion der Mehrheit der Kommission.

**Präsidentin:** Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie für die Ueberweisung der Motion ist.

**Scherrer Jürg:** Die Fraktion der Auto-Partei unterstützt die Motion der Kommissionsmehrheit und bittet Sie, sich nicht auf den Handel mit der Umwandlung in ein Postulat einzulassen. Es ist dringend an der Zeit, den Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiver zu gestalten.

Ich erinnere daran, dass Luxemburg eine Verrechnungssteuer von 0 Prozent hat. Die Konsequenzen sind uns allen bekannt. Dass natürlich die Sozialisten, wenn es darum geht, die Wirtschaft zu entlasten, von einem Steuergeschenk sprechen, wundert mich nicht – eine Partei und eine Fraktion, die kein eigentliches Wirtschaftsprogramm haben, sondern sich lediglich Gedanken darüber machen, wie das Geld, das andere verdient haben, umverteilt werden kann.

**Iten Joseph, Berichterstatter:** Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, den Vorstoss in Form einer Motion zu überweisen. Sie haben gehört, dass der Bundesrat bereit wäre, ihn in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Wir haben in der Kommission die Frage Postulat oder Motion nicht diskutiert. Demzufolge geht es für die Kommissionsmehrheit heute nur um ein Festhalten an der Motion. Dies

scheint mir für das Abstimmungsverfahren wichtig zu sein, weil dann sehr wahrscheinlich in der Abstimmung nur über die Frage Motion oder nicht entschieden werden kann.

Sie haben jetzt aus den Fraktionserklärungen der freisinnigen und der SVP-Fraktion im wesentlichen die Zusammenfassung der für die Kommissionsmehrheit massgeblichen Gründe, an dieser Motion festzuhalten, gehört. Ich will Sie nochmals ausdrücklich auf den Wortlaut der Motion hinweisen. Die Motion ist nämlich so formuliert, dass sie dem Bundesrat jenen Spielraum überlässt, den er von sich aus vorgegeben hat, nämlich durch die Bereitschaft, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Es geht nicht darum, durch diese Motion den verbindlichen Auftrag an den Bundesrat zu erteilen, die erwähnten Steuern, insbesondere die Verrechnungssteuer, ersatzlos oder konzeptlos aufzuheben, sondern es heisst: «... insbesondere durch eine EG-kompatible Ausgestaltung der Verrechnungssteuer.»

Der Kommissionsmehrheit geht es, das haben Sie aus den Darlegungen der Fraktionen gehört, um die wirtschaftlichen Aspekte. Wir haben uns in der Kommission für Rechtsfragen auch darüber unterhalten, ob es besonders sinnvoll sei, wenn diese Kommission eine spezifisch wirtschaftliche Frage in Form eines Kommissionsvorstosses aufs Tapet bringe. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass es so richtig ist, weil das Thema an sich keiner weiteren Erörterungen bedarf. Das Thema ist dem Parlament bekannt, es geht jetzt darum, zusätzlich zur Verabschiedung des Anlagefondsgesetzes noch weitere Massnahmen zu verlangen. Eine der weiteren Massnahmen wird in diesem Vorstoss aufgeführt.

Wir sind der Ueberzeugung, dass das verabschiedete neue Anlagefondsgesetz allein nicht ausreicht. Wir können wahrscheinlich mit dem neuen Anlagefondsgesetz langfristig wieder etwas an Terrain gutmachen. Aber die Kommissionsmehrheit ist der Ueberzeugung, dass das nicht ausreicht, um verlorene Wettbewerbsanteile wieder zurückzugewinnen. Dazu braucht es zusätzliche Massnahmen. Es entspricht auch der Meinung der Kommissionsmehrheit, selbst wenn sie eine EG-kompatible Lösung will, dass damit für das Hauptanliegen, das der Finanzminister gegen diese Motion anführt, nämlich dem Kampf gegen die Steuerhinterziehung im eigenen Land, ohne weiteres noch Raum vorhanden bleibt.

Die Kommission hat mit 12 zu 9 Stimmen beschlossen, diesen Vorstoss in Form einer Motion überweisen zu lassen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

**M. Poncet, rapporteur:** En 1980, il y avait environ 150 fonds de placement créés par des grandes banques suisses en Suisse. En 1991, ce chiffre était de 200 environ, soit une augmentation d'un petit 35 pour cent. Pendant la même période, les grandes banques suisses – je souligne – avaient créé 100 fonds de placement au Luxembourg en 1980. Ces 100 fonds de placement, créés par des banques suisses et gérés par des banques suisses au Luxembourg, étaient devenus 800 en 1991, soit une augmentation de 800 pour cent. Cette détérioration de la compétitivité de notre place financière dans ce domaine était due principalement à deux raisons: d'abord, une loi sur les fonds de placement qui n'était pas eurocompatible et qui manquait de souplesse. Vous y avez remédié par votre vote et par vos discussions de tout à l'heure.

Deuxièmement, des conditions fiscales qui ne sont pas attractives. Vous y avez remédié, en partie, par les modifications qui sont intervenues dans le domaine du droit de timbre, mais cela ne suffira pas, il faudra aller plus loin et prévoir des aménagements en matière d'impôt anticipé pour ce qui est des revenus de parts de fonds de placement.

Voilà ce que la Commission des affaires juridiques vous demande par 12 voix contre 9. Il s'agit tout simplement de faire un pas de plus pour rétablir la compétitivité de notre place financière qui s'est malheureusement beaucoup érodée ces dernières années.

**Bundesrat Stich:** Sie haben bereits gehört, dass der Bundesrat diese Motion im Prinzip als Postulat entgegennehmen würde. Ich finde es seltsam, dass die Kommission für Rechts-

fragen Vorschläge zur Finanzordnung, zur Steuerordnung, zu wirtschaftspolitischen Vorstellungen unterbreitet. Es ist nicht möglich, dass man sich in jeder Kommission mit allem beschäftigt.

Die Motion will den Bundesrat beauftragen, «ebenfalls die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes im Bereich der Anlagefonds durch fiskalische Massnahmen zu stärken, insbesondere durch eine EG-kompatible Ausgestaltung der Verrechnungssteuer».

Wenn wir den Finanzplatz Schweiz stärken wollen, müssen wir zuerst den Haushalt sanieren; das ist das Wichtigste. Die Erfahrung hat gezeigt, dass alle verschuldeten Länder – Musterbeispiel Belgien, Sie können auch andere Länder nehmen – schlicht und einfach an Wettbewerbskraft verlieren. Die Folge der Verschuldung: Man muss nachher zuviel Substanz, zu viele Steuern aufwenden, damit man die Zinsen bezahlen kann.

Es ist seltsam, dass Sie wieder mit einer Motion kommen. Ich habe immer noch die gleichlautenden Motionen Cavadini Adriano (92.3212) und Rüesch (92.3208) in der Schublade, die insgesamt dasselbe möchten. Sie möchten die Kapitalerträge grundsätzlich von allen Belastungen befreien. Diesen Auftrag haben wir bereits, den müssen Sie uns nicht mehr geben.

Es ist zu sagen, dass das Stempelsteuergesetz, das am 1. April 1993 in Kraft getreten ist, eine massive Erleichterung für die Anlagefonds mit sich bringt. Die Ausgabe von Anteilen an einem Anlagefonds ist beispielsweise nicht mehr der Emissionsabgabe unterstellt. Das ist schon eine sehr starke Erleichterung.

In bezug auf die zweite Forderung, die Anpassung an eine EG-kompatible Ausgestaltung der Verrechnungssteuer, muss ich Ihnen sagen: Es gibt noch keine Verrechnungssteuer, die in der EG akzeptiert ist. Vielleicht ist es gut, wenn ich Sie wieder einmal daran erinnere, was das Gegenstück zur Verrechnungssteuer ist, was die EG möchte: Die EG möchte nicht eine Verrechnungssteuer, sondern die Amtshilfe in Fiskalsachen. Das ist viel zweckmässiger. Ich selbst habe dafür keine Vorliebe, das muss ich Ihnen gestehen, und zwar weil das erstens eine riesige Bürokratie braucht und zweitens der Erfolg noch davon abhängt, wie einzelne Länder diese Amtshilfe durchführen. Ich möchte lieber eine Verrechnungssteuer haben als Amtshilfe in Steuersachen. Aber das wäre die Alternative.

Sie können noch Motionen bis dahin und dorthin überweisen, aber am letzten Dreiertreffen hat mich der Finanzminister Deutschlands, Theo Waigel, darauf angesprochen und gesagt, er möchte gerne mit der Schweiz darüber diskutieren. Ich habe ihm zugesagt, dass wir bereit seien, darüber zu diskutieren. Sie können die Weichen jetzt schon stellen, auch für mich. Wenn Sie eine Verrechnungssteuer grundsätzlich ablehnen oder sie unmöglich machen wollen, können Sie das tun; aber das ist nicht sehr sinnvoll. Sie sollten nicht so voreilig sein und alle diese guten Gründe, die wir haben, von vornherein verkaufen.

Ich bitte Sie, die Motion im besten Fall als Postulat zu überweisen. Der Bundesrat wäre bereit, das zu akzeptieren.

#### *Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung der Motion	58 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr  
La séance est levée à 13 h 05*

**Motion RK-NR (92.082) Fiskalische Massnahmen im Bereich der Anlagefonds**

**Motion CAJ-CN (92.082) Allégements fiscaux dans le domaine des placements**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3528
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2463-2466
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 501

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.